

Informationen zum Verfahren in waffenrechtlichen Erbangelegenheiten

Nach § 20 des Waffengesetzes gehen die Waffen aus dem Nachlass eines Verstorbenen in das Eigentum der gesetzlichen oder testamentarisch eingesetzten Erben über. Der Erbe ist verpflichtet, innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist von einem Monat, den Todesfall der zuständigen Waffenbehörde anzuzeigen.

Im Rahmen des waffenrechtlichen Verfahrens hat der Erbe nachfolgend aufgeführte Möglichkeiten:

1. **Ein Erbe übernimmt die Waffen** und stellt einen Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Die Gebühr hierfür beträgt 60,00 € einschließlich der ersten Waffe. Pro weitere Waffe kommt eine Gebühr von 15,00 € dazu. Diese Erlaubnis beinhaltet nur den Besitz, nicht jedoch das Führen der Waffen. Für das Benutzen muss ein besonderes Bedürfnis vorliegen (Sportschütze, Jäger).
Evtl. vorhandene Munition ist an einen Berechtigten zu veräußern, unbrauchbar zu machen oder bei der Waffenbehörde zur Vernichtung abzugeben.
Der Erbe ist verpflichtet, die Erbwaren mit einem dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Blockiersystem (Kosten ca. 220 €) gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Die Sicherung muss durch einen darin eingewiesenen Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis oder einer Waffenhandelserlaubnis erfolgen. Eine entsprechende Bescheinigung ist der Waffenbehörde vorzulegen.
Die Sicherung durch ein Blockiersystem entfällt, wenn der Erbe ein Bedürfnisnachweis erbringt.
Für den Erben besteht eine Verpflichtung der **ordnungsgemäßen Unterbringung** (Waffenschränk der Kategorie A, B oder 0)
2. Die Waffen können **an einen Erwerbsberechtigten verkauft bzw. abgegeben** werden. Die Veräußerung ist hier anzuzeigen und die Waffenbesitzkarte zur kostenpflichtigen Berichtigung (15,00 € pro Waffe) vorzulegen.
3. Die Waffen können **durch einen Büchsenmachermeister unbrauchbar** gemacht werden (Dekowaffe). Die Kosten trägt der Erbe. Eine entsprechende Bescheinigung ist der Waffenbehörde vorzulegen.
4. Die Waffen können kostenfrei **bei der hiesigen Waffenbehörde zur Vernichtung** abgegeben werden.